

DIES SIND IHRE GARANTIERECHTE

Zwei Jahre Garantie für neue Waren, ein Jahr für gebrauchte – Hersteller garantiert auch bei Verkäufer-Insolvenz

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Wer Produkte kauft, bekommt eine Garantie. Und wenn der Verkäufer insolvent geworden ist? Gilt die Garantie des Herstellers weiter. Wenn auch der Hersteller pleite ist? „Wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren“.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Lebensmittelketten verkaufen ihre Fischbrötchen als Unternehmer, Modefilialisten verkaufen Textilien als Unternehmer.

Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache – eine Hose, einen Kühlschrank, einen Neuwagen – liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor.

Garantieleistung ist freiwillig

Ist die so gekaufte Sache mangelhaft, hat der Verbraucher stets die Gewährleistungsrechte auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegenüber dem Verkäufer.

Demgegenüber ist die Garantie eine freiwillige Leistung des Verkäufers oder Herstellers; wird sie im Einzelfall eingeräumt, gibt sie dem Verbraucher zusätzliche Rechte über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus.

► Der Verkäufer ist der Vertragspartner des Verbrauchers. Ist die gekaufte Sache mangelhaft, wendet der Verbraucher sich zunächst an ihn. Es ist jedoch rechtlich zulässig,



Totalabsturz! Eignet sich dieser innerhalb der Garantiefrist, hat der Käufer Glück gehabt.

Foto: Pixelio

wenn der Verkäufer den Verbraucher an den Hersteller oder eine Servicefirma verweist.

► Auch im „Kleingedruckten“ darf der Verkäufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht zum Nachteil des Verbrauchers einschränken. Derartige Klauseln sind unwirksam. Auch die Verjährung für die Gewährleistung darf nicht verkürzt werden; sie beträgt zwei Jahre für neue Waren und ein Jahr für gebrauchte Waren.

► In den ersten sechs Monaten nach Erhalt der Ware wird zugunsten des Verbrauchers gesetzlich vermutet, dass die Sache bereits beim Kauf mangelhaft war. Das Gegenteil muss

der Verkäufer beweisen.

► Ab dem siebten Monat muss der Verbraucher beweisen können, dass der Mangel schon vorlag, als er die Kaufsache erhielt.

Kaufpreis mindern

Die Gewährleistungsrechte nach dem BGB sind zwingend gestaffelt. Zunächst muss der Verbraucher „Nacherfüllung“, das heißt Reparatur oder Ersatz vom Verkäufer verlangen. Dem Verkäufer stehen zwei Versuche zu. Schlagen sie fehl oder verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder ist sie ihm unzumutbar, kann der Verbraucher vom Ver-

trag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die freiwillige Garantie des Verkäufers – oder meistens des Herstellers – kann sich auf die Beschaffenheit der Ware oder auf die Haltbarkeit beziehen. Wird eine Garantie eingeräumt, hat der Verbraucher Anspruch auf eine schriftliche Garantieerklärung.

Besonders wichtig ist eine Garantie, wenn die Garantiefrist länger ist als die Gewährleistungsfrist wie zum Beispiel drei Jahre statt zwei bei Neuwaren. Oder wenn die Gewährleistungsrechte nicht mehr durchsetzbar sind, weil der Verkäufer insolvent geworden ist oder nicht mehr existiert.